

**Bekanntmachung**  
**zur Entsorgung der Fäkalien aus abflusslosen Gruben und des Überschussschlammes aus**  
**Kleinkläranlagen entsprechend dem § 13 Abs. 1 – 6 und dem § 18 Abs. 4 der**  
**Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) vom 01.01.2013, zuletzt geändert am 28.04.2017, der**  
**Rumpfsatzung Abwasser (RsA) vom 08.11.2012 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom**  
**28.04.2017 und der Neufassung der Preisliste vom 28.11.2022 für das 1. Halbjahr 2023**

Sehr geehrte Grundstückseigentümer sowie dinglich Gleichgestellte,

bitte beachten Sie, dass ab 01.01.2023 diese Leistung nach einer Ausschreibung **ausschließlich** die Firma Umtech GmbH Rochlitz, Mittweidaer Str. 1 in 09306 Erlau, Telefon (0 37 27) 62 18 31, in unserem Auftrag erbringt.

Diese Bekanntmachung basiert auf der Verbandssatzung vom 05.12.2014, § 3 Abs. 2 und § 16.

Sollten Sie zu den jeweiligen Terminen verhindert sein, vereinbaren Sie bitte telefonisch einen anderen Termin.

Die Überschussschlamm Entsorgung erfolgt für die biologischen Abwasserbehandlungsanlagen nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch Sie als Grundstückseigentümer bei unserem Vertragspartner. Die Notwendigkeit der Überschussschlammabfuhr entnehmen Sie bitte dem letzten Fremdwartungsprotokoll.

Wir möchten mit der heutigen Bekanntmachung auf folgende Punkte hinweisen:

1. Zum 01.01.2016 ist die Betriebserlaubnis für alle alten abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, erloschen.
2. Dies hat zur Folge, dass abflusslose Gruben (ALG), für die kein Dichtigkeitsnachweis vorliegt und nicht alle Grau- und Schwarzwässer eingeleitet werden, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (Vergleich zwischen dem Wasserverbrauch in Haushalten und Gewerbe aus öffentlichen und privaten Systemen mit der überlassenen Abwassermenge aus ALG). Auch Kleinkläranlagen, die noch nach Standard DIN 4261-1 oder TGL 7762 gefertigt und eingebaut wurden, müssen an den Stand der Technik angepasst werden.
3. Kunden, die in das Kanalnetz des ZWA einleiten, welches nicht mit einer öffentlichen Kläranlage ausgestattet ist (sog. Teilortskanäle) haben entsprechende Informationsschreiben erhalten, die die Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik zum Inhalt hatten. Leider sind nicht alle Grundstückseigentümer der gesetzlichen Verpflichtung bisher nachgekommen. Wir behalten uns daher vor, weitergehende Verfahrensschritte vorzunehmen.
4. Die Auswertung der Wartungsprotokolle zur notwendigen Überschussschlammabfuhr muss unsererseits anhand der gesetzlichen Vorgaben und dem technischen Regelwerk erfolgen.
5. Unsere Abwasserabgabeerklärung gegenüber der zuständigen Behörde beinhaltet neben dem technischen Status auch folgende Punkte:
  - Baujahr, Dichtigkeitsprüfung, Personen mit Hauptwohnsitz, Wasserverbrauch in Verbindung mit der Überlassung der Menge an Überschussschlamm sowie der entsorgten Menge an Fäkalien und Wasserrecht bei Direkteinleitern in ein Gewässer.

Bei fehlender Dokumentation und einer unzureichenden Mengenbilanz erhebt die zuständige Behörde nunmehr die Kleininleiterabgabe gegenüber dem Verband, die wir an Sie weiterberechnen einschl. Verwaltungsaufwand.

Nach Kleinkläranlagenverordnung bitten wir Sie, uns die Wartungsprotokolle für Ihre Anlage zuzusenden oder beauftragen Sie dazu Ihr Wartungsunternehmen.

Mit diesem Verfahrensweg sichern Sie die Einhaltung der technischen und rechtlichen Standards sowie der Rumpfsatzung einschließlich der Zuwendungsnebenbestimmungen für die geförderte Kleinkläranlage.

Zu weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Telefon (03 72 07) 64-161, Frau Meißner zur Verfügung.

Für die Beachtung der Entsorgungstermine und Hinweise bedanken wir uns.

<b>Ort/Ortsteile</b>	<b>Entsorgung</b>	<b>KW</b>
Gemeinde Altmittweida	02.10. bis 27.10.2023	40 - 43
Gemeinde Amtsberg	31.07. bis 01.09.2023	31 - 35
Stadt Augustusburg	31.07. bis 01.09.2023	31 - 35
Gemeinde Börnichen	04.09. bis 29.09.2023	36 - 39
Ortsteile der Stadt Colditz Erlbach, Hausdorf, Kaltenborn, Koltzschen, Lastau, Raschütz, Terpitzsch, Zollwitz, Zschirla	03.07. bis 28.07.2023	27 - 30
Gemeinde Drebach	02.10. bis 27.10.2023	40 - 43
Gemeinde Eppendorf	02.10. bis 27.10.2023	40 - 43
Gemeinde Erlau	03.07. bis 28.07.2023	27 - 30
Stadt Flöha	31.07. bis 01.09.2023	31 - 35
Stadt Frankenberg	03.07. bis 28.07.2023	27 - 30
Stadt Geringswalde	03.07. bis 28.07.2023	27 - 30
Ortsteile der Gemeinde Gornau/Erzgeb. Dittmannsdorf, Witzschdorf	30.10. bis 01.12.2023	44 - 48
Gemeinde Großolbersdorf	30.10. bis 01.12.2023	44 - 48
Gemeinde Grünhainichen	02.10. bis 27.10.2023	40 - 43
Stadt Hainichen	31.07. bis 01.09.2023	31 - 35
Gemeinde Königsfeld	31.07. bis 01.09.2023	31 - 35
Gemeinde Königshain/Wiederau	02.10. bis 27.10.2023	40 - 43
Gemeinde Kriebstein	04.09. bis 29.09.2023	36 - 39
Gemeinde Leubsdorf	04.09. bis 29.09.2023	36 - 39
Gemeinde Lichtenau	04.09. bis 29.09.2023	36 - 39
Stadt Lunzenau	31.07. bis 01.09.2023	31 - 35
Stadt Mittweida	31.07. bis 01.09.2023	31 - 35
Gemeinde Niederwiesa	04.09. bis 29.09.2023	36 - 39
Stadt Oederan	04.09. bis 29.09.2023	36 - 39
Stadt Penig	30.10. bis 01.12.2023	44 - 48
Stadt Rochlitz	04.09. bis 29.09.2023	36 - 39
Gemeinde Rossau	03.07. bis 28.07.2023	27 - 30
Gemeinde Seelitz	30.10. bis 01.12.2023	44 - 48
Gemeinde Striegistal	31.07. bis 01.09.2023	31 - 35
Gemeinde Wechselburg	30.10. bis 01.12.2023	44 - 48
Gemeinde Zettlitz	30.10. bis 01.12.2023	44 - 48
Ortsteile der Stadt Zschopau Krumhermersdorf, Ganshäuser	30.10. bis 01.12.2023	44 - 48